



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 03

19.02.2021

## 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung vom 29.11.2006)

**Vom 19. Februar 2021**

*Aufgrund von §§ 1, 2 und 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S 1, 56) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10.02.2021 die folgende Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29.11.2006, zuletzt geändert am 15.02.2019 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule 2019 Nr. 5) beschlossen.*

*Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1**

**In der Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) werden die folgenden Ziffern wie folgt neu gefasst:**

1. Ziff. 2.1 Zurückweisung des Rechtsbehelfs: 97 Euro
2. Ziff. 2.2 Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war: 48 Euro
3. Ziff. 3.1 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel: 3 Euro.
4. Ziff. 3.2.1 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Hochschule selbst erstellt hat, je Urkunde: 2,50 Euro.
5. Ziff. 3.2.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, in anderen Fällen je angefangene Seite: 3 Euro

6. Ziff. 3.2.3 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl: 2,50 Euro
7. Ziff. 4.1 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird: 17 Euro.
8. Ziff. 5.2 wird gestrichen.
9. Ziff. 5.3 wird Ziff. 5.2 und wie folgt gefasst: Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Prüfungszeugnis und Diploma Supplements: 25 Euro
10. Ziff. 5.4 wird Ziff. 5.3 und wie folgt gefasst: Ausstellung eines Ersatzes für eine verloren gegangene Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (z.B. Diplom- oder Magisterurkunde): 25 Euro
11. Ziff. 5.5 wird gestrichen.
12. Ziff. 5.6 wird Ziff. 5.4 und wie folgt gefasst: Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck und Rentenbescheinigung: 12 Euro
13. Ziff. 5.7 wird Ziff. 5.5 und wie folgt gefasst: Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung/ Rentenbescheinigung: 12 Euro
14. Ziff. 5.8 wird Ziff. 5.6.
15. Ziff. 5.9 wird Ziff. 5.7 und wie folgt gefasst: Prüfung von Sprachnachweisen für die Zulassung zum Europalehramt in besonders aufwändigen Fällen: 61 Euro
16. Ziff. 6.3 Bewerbungsgebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche gem. § 16 Abs. 3 LHGebG: Erhöhung der Gebühr aufgrund aktualisierte Kalkulationsparameter von 50 Euro auf 61 Euro.
17. Ziff. 6.4 Spracheingangsprüfung für das Europalehramt gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG (Bei Teilnahme an nur einem Prüfungsteil, schriftlicher Sprachtest oder Kolloquium, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.): 61 Euro
18. Ziff. 7.2 Rückgabe eines Studienplatzes nach Semesterbeginn: 15 Euro
19. Ziff. 7.3 Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen im Zusammenhang mit der Befreiung von Studiengebühren: 12 Euro
20. Ziff. 7.4 Rücknahme des Bescheides über die Exmatrikulation: 24 Euro
21. Ziff. 9.1.1 Sprachkurse; Studierende der PH Freiburg, je 2 SWS für Sprachkurse, die von der/dem betreffenden Studierenden nicht aufgrund der Studien- und Prüfungsordnung ihres bzw. seines Studiengangs belegt werden müssen: 80 Euro

22. Ziff. 9.1.2 Sprachkurse; Studierende der Universität Freiburg, der KH, der EH und der Musikhochschule Freiburg, je 2 SWS: 100 Euro
23. Ziff. 9.1.3 Sprachkurse; Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Freiburg, je 2 SWS: 100 Euro
24. Ziff. 9.1.4 Sprachkurse; Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe): 160 Euro
25. Ziff. 9.2 wird gestrichen
26. Ziff. 9.3 wird Ziff. 9.2
27. Ziff. 9.3.1 wird gestrichen
28. Ziff. 9.3.2 wird Ziff. 9.2.1 und wie folgt gefasst: Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“; Studierende der PH Freiburg: 100 Euro
29. Ziff. 9.2.2 Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“; Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe): 250 Euro
30. Ziff. 9.3.3 wird Ziff. 9.2.3 und wie folgt gefasst: „Prüfungsgebühr für das Basiszertifikat HOCHSCHULDIDAKTIK im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens“: 150 Euro
31. Ziff. 10.1 Teilnahme an einer Veranstaltung im Studium Plus: 80 Euro
32. Ziff. 10.2 Jede weitere zusätzlich gebuchte Veranstaltung im Studium Plus: 40 Euro
33. Ziff. 10.3 wird gestrichen

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19.02.2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor

**Anlage**

zu § 1 Abs. 2 der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 29.11.2006, in der Fassung vom 19.02.2021

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden.		1 – 10.000
<b>2.</b>	<b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	<b>je Verfahren</b>	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		97
2.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war <sup>2</sup>		48
<b>3</b>	<b>Beglaubigungen</b>	<b>je Vorgang</b>	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		3,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		
3.2.1	die die Hochschule selbst erstellt hat, je Urkunde		2,50
3.2.2	in anderen Fällen je angefangene Seite		3,00
3.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl		2,50
<b>4</b>	<b>Schreibgebühren</b>	<b>je Vorgang</b>	
4.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	17
<b>5</b>	<b>Ausstellung von Bescheinigungen<sup>3</sup></b>	<b>je Verfahren</b>	
5.1	Neuausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises/Gasthörerausweises (Chipkarte)		20

<sup>1</sup> Für alle Gebührentatbestände gilt, dass mit Ausnahme der im Gebührenverzeichnis abweichend geregelten Fälle, der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird mit Rücknahme fällig.

<sup>3</sup> Für alle Gebührentatbestände der Ziff. 5 wird die Gebühr mit der Antragstellung fällig.

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
5.2	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Prüfungszeugnis und Diploma Supplements <sup>2</sup>		25
5.3	Ausstellung eines Ersatzes für eine verloren gegangene Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (z. B. Diplom- oder Magisterurkunde)		25
5.4	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck und Rentenbescheinigung		12
5.5	Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung/Rentenbescheinigung		12
5.6	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen		100
5.7	Prüfung von Sprachnachweisen für die Zulassung zum Europalehramt in besonders aufwändigen Fällen		61
<b>6</b>	<b>Eignungsprüfungen</b>	<b>je Verfahren</b>	
6.1	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.2	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.3	Bewerbungsgebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche gem. § 16 Abs. 3 LHGebG		61
6.4	Spracheingangsprüfung für das Europalehramt gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG (Bei Teilnahme an nur einem Prüfungsteil, schriftlicher Sprachtest oder Kolloquium, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.)		61
6.5	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG <sup>4</sup>		100
<b>7</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
7.1	Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung <sup>5</sup>		15
7.2	Rückgabe eines Studienplatzes nach Semesterbeginn		15

<sup>4</sup> Eine Abmeldung ist bis zum Anmeldeschluss durch schriftliche Mitteilung an das Sprachenzentrum der PH Freiburg möglich; wenn die Prüfungsgebühr bereits überwiesen wurde, wird der Betrag abzüglich einer Verwaltungspauschale von 15% der Prüfungsgebühr erstattet. Bei einer Abmeldung nach dem Anmeldeschluss wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

<sup>5</sup> Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
7.3	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen im Zusammenhang mit der Befreiung von Studiengebühren		12
7.4	Rücknahme des Bescheides über die Exmatrikulation		24
<b>8</b>	<b>Gebühren für Gasthörer gemäß § 17 LHGebG<sup>6</sup></b>	<b>je Semester</b>	
8.1	je 2 SWS <sup>7</sup>		50
8.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines <sup>8</sup>		10
<b>9</b>	<b>Gebühren für außercurriculare Angebote gemäß § 15 Ziffer 1 LHGebG</b>	<b>je Semester</b>	
9.1	Sprachkurse <sup>9</sup> :		
9.1.1	Studierende der PH Freiburg, je 2 SWS für Sprachkurse, die von der/dem betreffenden Studierenden nicht aufgrund der Studien- und Prüfungsordnung ihres bzw. seines Studiengangs belegt werden müssen.		80
9.1.2	Studierende der Universität Freiburg, der KH, der EH und der Musikhochschule Freiburg, je 2 SWS		100
9.1.3	Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Freiburg, je 2 SWS		100
9.1.4	Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe)		160
9.1.5	Vier-Wochen-Intensivkurs „Deutsch als Fremdsprache“ <sup>10</sup>		600
9.2	Zertifikatskurse im Rahmen der Fort- und Weiterbildung <sup>11</sup>	je Kurs	
9.2.1	Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“, Studierende der PH Freiburg		100

<sup>6</sup> Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

<sup>7</sup> Dies schließt die Teilnahme an Sprachkursen gemäß 9.1 nicht ein.

<sup>8</sup> Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

<sup>9</sup> Gebührenpflichtig sind alle Personen, die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Teilnahme an den betr. Veranstaltungen zugelassen wurden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie werden fällig, zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin. Bereits entrichtete Gebühren werden grundsätzlich nur erstattet, wenn Kurse von Seiten der Hochschule abgesagt werden.

<sup>10</sup> Eine Abmeldung ist im Anmeldezeitraum möglich; bereits entrichtete Gebühren werden in Höhe von 70% erstattet. Bei einer Abmeldung nach dem Ablauf des Anmeldezeitraums werden die bereits entrichteten Gebühren nicht erstattet.

<sup>11</sup> Die Teilnehmergebühr wird mit Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung fällig.

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
9.2.2	Zertifikatskurs „Außerschulische Kunstpädagogik“; Sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Externe)		250
9.2.3	Prüfungsgebühr für das Basiszertifikat HOCHSCHULDiDAKTIK im Kontext diversitätssensiblen Lehrens und Lernens		150
<b>10</b>	<b>Gebühren für die Teilnahme am Studium Plus</b>	je Semester	
10.1	Teilnahme an einer Veranstaltung im Studium Plus		80
10.2	Jede weitere zusätzlich gebuchte Veranstaltung im Studium Plus		40